

Vorab per Mail: katharina.tillner@seninds.berlin.de

Senatsverwaltung für Inneres und Sport Herrn Innensenator Andreas Geisel Klosterstraße 47 10179 Berlin

dbb beamtenbund und tarifunion berlin

Alt-Moabit 96 a

Telefon: 030 32 79 52-0 Telefax: 030 32 79 52-20 www.dbb.berlin post@dbb.berlin

Berlin, 13. Mai 2021

Beteiligungsverfahren gem. § 83 LBG betreffend Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst (Polizei-Laufbahnverordnung – PolLVO)

Sehr geehrter Herr Innensenator,

zu dem o. g. Verordnungsentwurf nimmt der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin) wie folgt Stellung (Die Deutsche Polizeigewerkschaft Berlin im dbb berlin hat an dieser Stellungnahme mitgewirkt.):

Allgemeine Ausführungen:

Der Entwurf einer novellierten Polizei-Laufbahnverordnung 2021 (Pol-LVO) geht von einem Laufbahngruppensystem aus, das sich im Geltungsbereich der Laufbahnverordnung auf den mittleren, gehobenen und höheren Dienst erstreckt. Und das, obwohl mit dem im Jahr 2011 neu gefassten Berliner Laufbahngesetz die Anzahl der Laufbahngruppen von bisher vier auf zwei reduziert wurde und nunmehr unterschieden wird zwischen der Laufbahngruppe 1 (mit zwei Einstiegsämtern) und der Laufbahngruppe 2 (ebenfalls mit zwei Einstiegsämtern). Damit einher ging die grundsätzliche Abschaffung der tradierten Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Nachdem mit der Neufassung des Laufbahngesetzes entschieden wurde, das Laufbahngruppensystem grundlegend zu reformieren, erschließt sich für den dbb nicht, dass sich diese systematische Reform in einer darauf aufbauenden Laufbahnverordnung nur bedingt widerspiegelt. Eine Abkopplung einzelner Laufbahnfachrichtungen vom landesweit geltenden Laufbahnsystem sieht der dbb berlin im Hinblick auf einheitliche Grundstrukturen im Bereich eines Landes ausgesprochen kritisch.



Unabhängig davon ist jedoch der grundsätzliche Ansatz des vorgelegten Entwurfs einer Pol-LVO, die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst im Hin- blick auf den demografischen Wandel zukunftsfähiger zu machen, zu begrüßen. Angesichts der schon jetzt deutlich spürbaren Schwierigkeiten für den öffentlichen Dienst, auf einem immer stärker umkämpften Arbeitsmarkt in größerem Umfang geeignete Nachwuchskräfte für die Aufgaben im Polizeivollzugsdienst zu finden, ist ein situationsgerechtes Handeln erforderlich. Allerdings geben wir grundsätzlich zu bedenken, dass die laufbahnrechtlichen Leistungsanforderungen nicht zu stark abgesenkt werden dürfen; denn die Qualität der Verwaltungsarbeit muss stets im Vordergrund stehen. Wichtig sind daher eine leistungsgerechte und wettbewerbsfähige Fortentwicklung der laufbahnrechtlichen Rahmenbedingungen, ohne die Grundlage der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu verwässern.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 4 – Personalentwicklung

Die Ausführungen in der Begründung zu § 4, wonach Detailregelungen zur Personalentwicklung künftig nicht in der Pol-LVO festgelegt werden sollen, da die Instrumente der Personalentwicklung einer raschen Änderung unterliegen, sind zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Aber die nunmehr beabsichtigte Neufassung des § 4 enthält, im Vergleich zu § 17 LfbG zur Personalentwicklung, keine weitergehenden Regelungen, so dass man sich fragt, welchen Sinn diese Vorschrift in dieser Form noch hat. Auch wenn es sicherlich richtig ist, dass die Instrumente der Personalentwicklung einer raschen Änderung unterliegen, so sollten als notwendig erachtete Maßnahmen in der Pol-LVO zumindest dem Grunde nach genannt werden.

Zu § 5 – Voraussetzungen für die Zulassung

Die Anhebung und damit auch die Beibehaltung der Altersgrenze für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst ist auch nach Einschätzung des dbb berlin mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aufgrund der besonderen körperlichen Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst gerechtfertigt.

Im Paragraphen 5 Ziffer 2 befürworten wir die Anhebung der Altersgrenze von vom 32. auf das 36. Lebensjahr. Eine Gleichbehandlung zum Paragraphen 19 Abs. 2 wird empfohlen. Hier liegt die Altersgrenze beim 40. Lebensjahr. Für den dbb berlin ist ein Unterschied bei der Zulassung in die verschiedenen Laufbahnen nicht nachvollziehbar.

Zu § 10 – Voraussetzungen für den Aufstieg

Die mit der Pol-LVO beabsichtigte weitestgehende Abschaffung der Höchstaltersgrenzen für den Aufstieg, die u. a. in § 10 Abs. 1 deutlich wird, wird vom dbb berlin begrüßt.

Auch die Überleitung erfahrener Beamter des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst unter bestimmten Voraussetzungen künftig bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 statt wie bisher bis A 10, bewertet der dbb berlin positiv. Denn der dbb hat sich schon seit langem für eine verbesserte Laufbahndurchlässigkeit durch erweiterte Verzahnungs- bzw.

Überlappungsämter ausgesprochen. Auch halten wir Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung von Fachkarrieren für sinnvoll.

Zu § 11 – Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Streichung der Absätze vier und fünf und damit Wegfall eines viermonatigen Qualifizierungslehrgangs mit anschließend Erwerb der Laufbahn Befähigung bis zum Amt A 13 wird kritisiert. In diesem Zusammenhang irritiert uns das Argument, dass dieser Qualifizierungslehrgang sich nicht bewährt haben soll. Vielmehr wurde ein solcher Lehrgang nie eingerichtet. Die Dienstbehörde ist im Gegenteil aufzufordern einen Qualifizierungslehrgang einzurichten, damit sämtliche Potenziale in der Behörde ausgeschöpft werden können. Durch die Streichung der Qualifizierungslehrgänge im Paragraphen 11 wird vielen übergeleiteten Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit genommen, sich zu qualifizieren.

Zu § 12 – Wechsel des Laufbahnzweiges

Die Möglichkeiten des Paragraphen 16 Abs. 5 Laufbahngesetz, wonach ein Wechsel aus einem Laufbahnzweig in einen anderen Laufbahnzweig derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe grundsätzlich ohne Einschränkung der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 zulässig ist, wird wesentlich eingeschränkt. Die Voraussetzungen zum Wechsel von Laufbahnzweigen sollten daher dringend erweitert werden. Wir regen eine Regelung an, die auf Antrag der betroffenen Beschäftigten einen Wechsel ermöglicht, soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Zu § 15 – Erwerb der Laufbahnbefähigung

Mit dem neu eingefügten Abs. 3 sollen vorübergehende Ausnahmen von den Regelungen zum Aufstiegsverfahren zur Deckung eines erhöhten Personalbedarfs ermöglicht werden. In dieser weiten Formulierung dieser Ausnahmeregelung sieht der dbb berlin die Gefahr einer Umgehung der laufbahnrechtlichen Vorschriften, die aus unserer Sicht nicht akzeptabel ist. Der Entwurf eines neugefassten Abs. 3 sollte gestrichten werden.

Zu § 16 – Bewährungsaufstieg

Vorgesehen ist in Absatz 1 u. a., dass Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, die sich seit fünf Jahren in einem Amt ab Besoldungsgruppe A 12 befinden und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen das Einstiegsamt in einem Laufbahnzweig des höheren Dienstes verliehen werden kann. Die Schaffung dieser Vorschrift ist insgesamt zu begrüßen, da somit insbesondere für leistungsstarke berufserfahrene Beamtinnen und Beamten Fortkommensmöglichkeiten außerhalb von Aufstiegsverfahren geschaffen werden.

Die Festlegung einer Erfahrungszeit von fünf Jahren entspricht dem Beurteilungszeitraum in § 26 LfbG von mindestens fünf Jahren. Damit ist den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Mindestdienstzeiten (BVerwG Urteil v. 26. September 2012 – 2 C 74.10) dem Grunde nach entsprochen. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, dass es gegen Artikel 33 Abs. 2 GG verstößt, Aufstiegsmöglichkeiten zur Laufbahn des gehobenen Dienstes von einer Mindestverweildauer von zwölf Jahren abhängig zu machen. Der für eine Regelbeurteilung vorgesehene Zeitraum stelle nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in aller Regel die Obergrenze für eine Wartezeit dar.

Insoweit sei grundsätzlich angemerkt, dass der Zeitraum von fünf Jahren für eine Regelbeurteilung im Vergleich verhältnismäßig lang angelegt ist. Im Vergleich ist beim Bund für eine Regelbeurteilung ein Zeitraum von maximal drei Jahren vorgesehen. Das wäre nach unserer Einschätzung mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts langfristig anzustreben.

Zu § 18 - Gliederung

Der Verordnungsgeber vergibt hier eine wesentliche Chance zur Egalisierung eines erheblichen Wettbewerbsnachteils gegenüber dem Land Brandenburg. Seit dem 1.1.2019 ist dort das Einstiegsamt von A7 auf A8 angehoben worden. Wir regen daher dringend an, das Einstiegsamt A8 hier zu nominieren.

Zu § 24 – Besondere Einstellungsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss

Fraglich ist, ob mit der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss in den in Absatz 2 genannten Studienfachrichtungen eine Absenkung der Anforderungen an die Eignung verbunden ist. Es sind zumindest Zweifel angebracht, ob die späteren Polizeivollzugskräfte, die nach der Begründung vorrangig zur Bekämpfung von Internet- und Wirtschaftskriminalität eingesetzt werden sollen, tatsächlich bereits nach 12 Monaten Vorbereitungsdienst so gut einsetzbar sind, wie die Polizeivollzugskräfte des gehobenen Dienstes nach Ableistung eines regulären Vorbereitungsdienstes. Denn der reguläre Vorbereitungsdienst, im Rahmen dessen die für die vielfältigen Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und der anerkanntermaßen zu einem verantwortlichen polizeilichen Handeln befähigt, hat sich nach unserer Überzeugung bewährt.

Im Ergebnis halten wir jedoch die stark verkürzte Ausbildungsdauer des Vorbereitungsdienstes vor dem Hintergrund für akzeptabel, dass die vorrangig zur Bekämpfung von Internet- und Wirtschaftskriminalität vorgesehenen Nachwuchskräfte bereits in vielen Bereichen technische und informationstechnisch spezialisierte Fachkenntnisse "mitbringen", bevor sie die nötigen polizeivollzuglichen Kompetenzen erwerben.

Zu § 25 – Besondere Einstellungsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschluss ohne Vorbereitungsdienst

Die vorstehenden Ausführungen zu § 24 gelten im Grundsatz auch für § 25. Allerdings sind hier die bestehenden Zweifel deutlich ausgeprägter. Da die Einrichtung des in § 24 genannten Vorbereitungsdienstes eines Vorlaufs bedürfe, sei es nach der Begründung erforderlich, zeitnah weitergehende Regelungen zu treffen. Insoweit sieht § 25 vor, dass anstelle eines Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung eine den Anforderungen der Laufbahn entsprechende Tätigkeit treten kann. Hier wird gänzlich auf die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung verzichtet; eine haupt- berufliche Tätigkeit soll ausreichend sein.

Das uneingeschränkte Absenken der Qualifikationsanforderungen im Hinblick auf die Laufbahnbefähigung halten wir für problematisch. Denn die Vorschrift soll nicht nur für einen Übergangszeitraum, d. h. bis über den neuen § 24 in ausreichendem Umfang Nachwuchskräfte gewonnen werden können, gelten. Lediglich in der Begründung ist ausgeführt, dass eine Evaluation der aufgrund von § 25 erfolgten Einstellungen und Maßnahmen im fünften Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Dienstbehörde in Zusammenarbeit mit den Laufbahnordnungsbehörden stattfinden soll.

Generell ist die vorgesehene Evaluation sinnvoll. Um jedoch zu verdeutlichen, dass es sich bei § 25 um eine Ausnahmeregelung handelt, die lediglich für einen Übergangszeitraum gelten soll, sprechen wir uns für eine Befristung der Geltungsdauer mit Evaluation gegen Ende der Geltungsphase aus.

Abschließend bitten wir – unter Hinweis auf die Arbeitshilfe Dienstrecht zur Beteiligung der Spitzenorganisationen im Land Berlin – zukünftig doch wieder um eine Frist zur Stellungnahme von etwa 6 Wochen zur gewähren. Wir müssen Gremien an der Erstellung unserer Stellungnahmen beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Becker

Landesvorsitzender